

35 - 863 - 2/1

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen) vom 25.02.1994

Das Landratsamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Februar 1988 (BayRS 753-1-I) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Holzgünz wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu, 3. Stock, Zimmer-Nr. 325, und in der Verwaltung der Gemeinde Holzgünz niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

٠		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	The second secon	II	III
1.	bei landwirtschaftlichen, fo	rstwirtschaftlich	en und gärtnerischen Nu	tzungen
1.1	Düngen mit Gülle	verb	oten	verboten wie Nummer 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen	verboten	- verboten, wenn die S und bedarfsgerechten	tickstoffdüngung nicht in zeit- Gaben erfolgt
	Stickstoffdüngern			nteten Flächen ohne unmittelbar oder Hauptfruchtanbau
			- verboten auf Dauergr	ünland vom 15. Oktober bis 15. Februar
			- verboten auf Ackerla	nd vom 01. Oktober bis 15. Februar
			- verboten auf allen ü Brachland	brigen Flächen einschließlich
	t sakar Papalanda, palamentak makar mengelak di mengendak sakar sebagai sakar sebagai sebagai sebagai sebagai	ele parent harries en		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	V	e r b	t e n

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspric	ht Zone	I	II	III
zu	estigte Dungstätten errichten oder zu eitern	verbo	. 1	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauche- behälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
Abf err	agen zum Lagern und üllen von Gülle zu ichten oder zu er- tern	v e r b (verboten, ausgenommen Hochbehälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammel- einrichtungen, deren Dichtheit vor Inbe- triebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird.
von min	efestigte Lagerung organischem und eralischem Stick- ffdünger	venb	oten	verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
Gär err	sfeste Anlagen zur futterbereitung zu ichten oder zu eitern	verb	oten t c f	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedeck- tem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebe- nälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre überprüft wird
in	futterbereitung ortsveränderlichen lagen	v	e r b	o t e n
1.9 Sta Tie vor	ullungen für größere erbestände im Sinne n Anlage 2 zu errichten er zu betreiben	v	e r b	o t e n
	eilandtierhaltung Sinne von Anlage 2	verb	o t e n	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
.11 Bev	ve idung	v e r b	o t e n	

è			· .			
·		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weitere Schutzzone	
Ents	pricht Zone	1	11		III	
1.12	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln	verboten		rechts und o	nicht die Vorschri die Gebrauchsanlei	
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v	e r	b o	t e	n
1.14	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärt- nerisch genutzter Flächen	verb	oten	20 mm լ	en, wenn die Bereg oro Tag bzw. 40 mm oreitet	
	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu er- weitern	v	e r	b o	t e	n
1.16	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 anzulegen oder zu er- weitern	V	e r	b o	t e	n
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, aus	sgenommen U	nterhaltungsmaßnah	men
1.18	Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	V	e r	b o	t e	n
1.19	offener Ackerboden im Sinne von Anlage 2	v	e r	0	t (e	n.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Ents	pricht Zone	I	II	III	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen				
*					
	Veränderungen und Auf-				
	schlüsse der Erdoberfläche.				
	selbst wenn Grundwasser				
	nicht aufgedeckt wird.	the second	verboten, ausgenom	men Bodenbearbeitung im Rahmen	der ord-
	insbesondere Fischteiche.	verboten	nungsgemäßen land-	und forstwirtschaftlichen Nutz	ung
٠.	Kies-, Sand- und Tongruben,				
,	Steinbrüche, Übertageberg-				
	baue und Torfstiche sowie				
	Wiederverfüllung von Erd-		and the second		
	aufschlüssen				* .
	weit nicht in Nrn. 3 bis 6	* .	4		
ger	egelte Tatbestände vorliegen)				
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	and the second s		
3.	bei Umgang mit wassergefährde	nden Stoffen			* **
	Rohrleitungsanlagen	nden Stoffen			
	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende	nden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des	nden Stoffen V	e r b	o t e n	
	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich-	nden Stoffen v	e r b	o t e n	
	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des	nden Stoffen V	e r b	o t e n	
	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich-	nden Stoffen V	e r b	o t e n	
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern	nden Stoffen V	e r b		
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende	nden Stoffen V		ooten, außerhalb von Anlagen na	ıch
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des	nden Stoffen V	Nrn	ooten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen	
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG.	V	Nrn Lag	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li	tern,
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz-	V	Nrn Lag	ooten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen	tern,
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab-	V	Nrn Lag	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li	tern,
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu-	V	Nrn Lag	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li	tern,
.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab-	V	Nrn Lag	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li	tern,
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu-	V	Nrn Lag	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li	tern,
3.2	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen	V	Nrn Laga o t e π dera	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li en Dichtheit kontrollierbar ist	tern,
3.2	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen Anlagen zum Lagern, Ab-	V	Nrn Lag o t e n der	poten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li en Dichtheit kontrollierbar ist	tern,
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen	V	Nrn Lago o t e n dero	boten, außerhalb von Anlagen na . 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li en Dichtheit kontrollierbar ist boten, ausgenommen üblichen Rahmen vo	Anlagen
3.2	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden	V	Nrn Lago oten dere	boten, außerhalb von Anlagen na 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li en Dichtheit kontrollierbar ist boten, ausgenommen üblichen Rahmen vo Landwirtschaft	Anlagen n Hausha
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des	V	Nrn Lago oten der der der der der de n vel im unc	ooten, außerhalb von Anlagen na. 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li en Dichtheit kontrollierbar ist boten, ausgenommen üblichen Rahmen vo Landwirtschaft	Anlagen n Hausha
3.2	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden	V	Nrn Lag o t e n der o t e n vei im unc - bis	boten, außerhalb von Anlagen na 3.3 und 3.4, ausgenommen erung in Behältern bis zu 50 Li en Dichtheit kontrollierbar ist boten, ausgenommen üblichen Rahmen vo Landwirtschaft	Anlagen n Hausha gefändigs-

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	I	II	III
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwen-			
	den von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	vert	oten	
3.5	Abfall i.S.d. Abfall- gesetze und bergbau- liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	ver b	oten	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen,			
v (§ 17)	Herstellen, Behandeln und Verwenden radio- aktiven Materials zu errichten oder zu er- weitern	ri judanije in Einaani akti V	e r b	o t e n
3.7	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen ohne land- wirtschaftliche, forst- wirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische	v e r	boten	verboten wie Nummer 1.12
	Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen			
4.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseranlagen		
4.1	Abwasserbehandlungsan- lagen zu errichten oder zu erweitern	V	e r	o t e n
4.2	Regen- und Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	•	e r	o ten

-		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entsi	pricht Zone	I	II	III A
4.3	Trockenaborte zu er- richten oder zu er- weitern	ver	boten	verboten, ausgenommen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	v	e r b	o t e n
·		•		
4.5	Anlagen zur Versicke- rung oder Versenkung von Abwasser (einschl.			
J.	Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o	t e n
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten	v e r	boten	verboten für gewerbliche Anlagen
	oder zu erweitern			
4.7	Anlagen zum Durch- leiten oder Ableiten von Abwasser zu er- richten oder zu er- weitern	v e r	boten	verboten, ausgenommen Entwässerungs- anlagen, deren Dichtheit vor Inbetrieb- nahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeig- nete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegebau, Plätz	en mit besond. Zwe	eckbestimmung, Untertag	ge-Bergbau
5.1	sonstige Verkehrs-		verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und	d nien für die Anlage von Straßen in
	flächen zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten	Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Ei gentümerwege und Pri vatwege bei breitflä	eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MAB1 S. 329), in der jeweils gel-
			chigem Versickern de abfließenden Wassers	s ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e r b	o t e n

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
Ents	pricht Zone	I	II	Ш	
5.3	bahn- und Wasserbau wässer- gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt Teer, Imprägniermittel	v	e r b	o t e n	
41	u.ä.) zu verwenden Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu	v e r b	o t e n	verboten ohne Abwasserentsorg über eine dichte Sammelentwäss	
	erweitern; Camping aller Art			unter Beachtung von Nr. 4.7	
	Sportanlagen zu er- richten oder zu er- weitern	v e r b	o t e n	- verboten ohne Abwasserentsorg eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießan	3
	Sportveranstaltungen durchzuführen	verb	oten	 verboten für Großveranstaltung außerhalb von Sportanlagen verboten für Motorsport 	jen
	Friedhöfe zu errich- ten oder zu erweitern	V	e r b	o te n	
1	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	V	e r b	o t e n	
	Militärische Übungen durchzuführen	verboten		n, ausgenommen das Durchfahren ssifizierten Straßen	
, (Baustelleneinrichtun- gen, Baustofflager zu errichten oder zu er- weitern	verb	oten		

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	spricht Zone	I	II	III
5.11	Untertage-Bergbau, Tunne lbauten	v .	e r	b o t e n
5.12	Durchführung von Bohrungen	V	e r	b o t e n
6.	bei baulichen Anlagen allge	me <u>in</u>		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b	ot e n	 verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
				verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt
	Ausweisung neuer Bau- gebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v	e r	b o t e n
7.	Betreten	verboten		

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

- § 8 Entschädigung und Ausgleich
- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

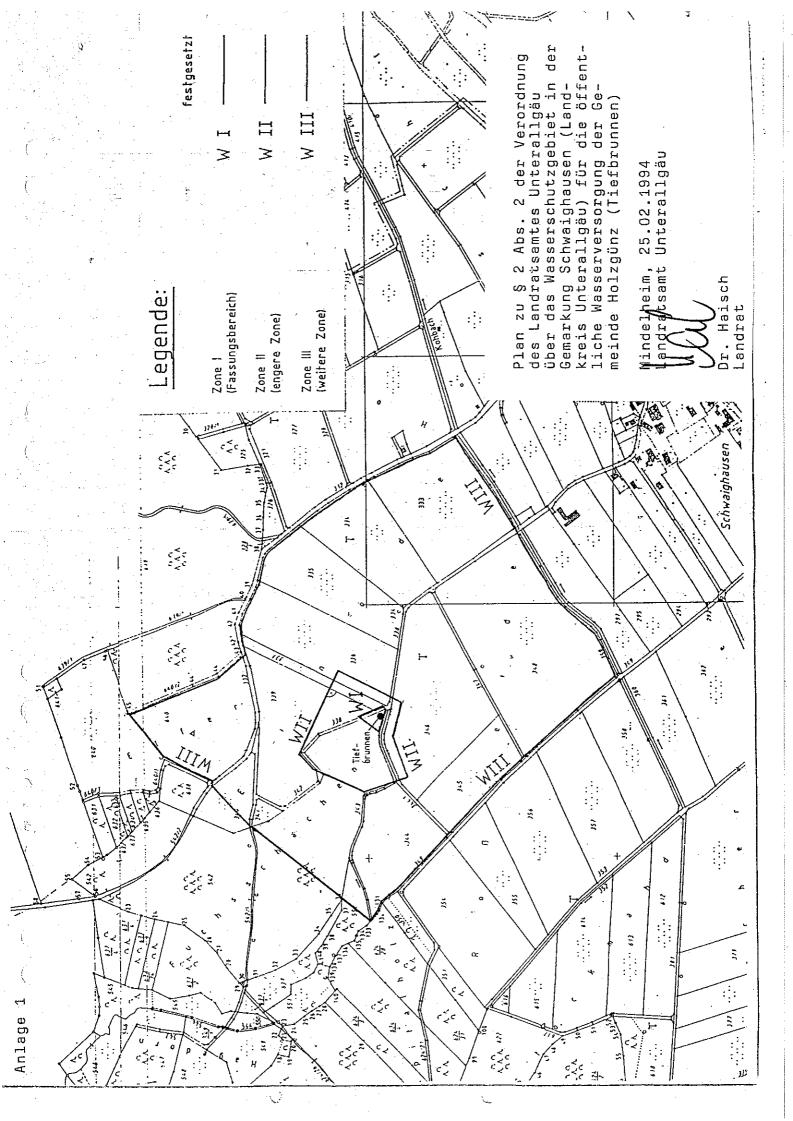
- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 25.02.1994 Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch Landrat



Anlage 2

Begriffsbestimmungen

 Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

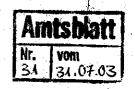
	Stück
- Mastbullen 65	if
- Mastkälber	
Jungmästrinder 150	Ħ
- Mastschweine 300	, ti
- Legehennen 3500	11
- Mastputen 3500	H
- sonstiges Mastgeflügel 10000	11

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- 2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder salsonal) ganztägig im Freien aufhalten.
- 3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - -~Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- 4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind:
- 5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Mindelheim, 25.02.1994 Aandratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch Landrat



Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unteraligäu über Wasserschutzgebiete im Landkreis Unteraligäu

Vom 24. Juli 2003

Das Landratsamt Unteraligäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBI S. 325), folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen

(1) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.18 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen:

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Anhofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Anhofen, Markt Wald, vom 01.07.1993 (KABI 1993 S. 316)

Verordnung des Landratsamtes Unteraligäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Guggenberg (Landkreis Unteraligäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hawangen vom 10.05.1993 (KABI 1993 S. 190)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Steinheim (Stadt Memmingen) und Heimertingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Heimertingen (Tiefbrunnen und Quellen "Gemeindewald" und "Josephshölzl") vom 01.09.1994 (KABI 1994 S. 390)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen) vom 25.02.1994 (KABI 1994 S. 69)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kettershausen und Bebenhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershausen (Flachbrunnen und Tiefbrunnen) vom 11.04.1994 (KABI 1994 S. 165)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dietershofen und Oberschönegg für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserverband Oberschönegg (Brunnen 1 und 2) vom 15.02.1993 (KABI 1993 S. 79).

(2) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Attenhausen und

Sontheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Attenhausen, Gemeinde Sontheim vom 10.06.1996 (KABI 1996 S. 328) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABI 1996 S. 369)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quellen 1 und 2) vom 21.10.1996 (KABI 1996 S. 543) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABI 1997 S. 34)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Egg a.d. Günz (Quelle 3) vom 21.10.1996 (KABI 1996 S. 554) i.d.F. der Verordnung vom 13.01.1997 (KABI 1997 S. 35)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Haselbach (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Haselbach, Gemeinde Eppishausen vom 10.03.1997 (KABI 1997 S. 124)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Legau (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Legau vom 01.12.1997 (KABI 1997 S. 474)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Dietershofen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Märxle, Gemeinde Oberschönegg vom 25.09.1995 (KABI 1995 S. 372)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Mörgen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mörgen, Gemeinde Eppishausen vom 25.09.1995 (KABI 1995 S. 386)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberrammingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Oberrammingen, Gemeinde Rammingen vom 09.07.1997 (KABI 1997 S. 298)

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Rummeltshausen und Günz, Gemeinde Westerheim vom 01.08.1991 (KABI 1991 S. 333) i.d.F. der Verordnung vom 12.05.1997 (KABI 1997 S. 217)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bad Grönenbach (Landkreis Unteraligäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden ("Falkenbergquelle") vom 07.05.1997 (KABI 1997 S. 225).

(3) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.20 die Worte "und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Boos (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Boos vom 14.09.2000 (KABI 2000 S. 291)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Breitenbrunn (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Breitenbrunn-Pfaffenhausen vom 18.10.2001 (KABI 2001 S. 380)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen (Landkreis Unterallgäu) und Hopferbach (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

der Ortsteile Bremberg und Moosmühle, Gemeinde Untrasried, Landkreis Ostallgäu vom 09.04.2003 (KABI 2003 S. 144)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Saulengrain und Köngetried (Landkreis Unteraligäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Erisried und Gronau, Gemeinde Stetten vom 08.04.2003 (KABI 2003 S. 128)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Hausen und Nassenbeuren (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Hausen, Gemeinde Salgen (Brunnen 2) vom 14.11.2002 (KABI 2002 S. 401)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schwaighausen (Landkreis Unterallgäu) und Eisenburg (Stadt Memmingen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzgünz (Tiefbrunnen II) vom 09.06.1999 (KABI 1999 S. 245)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Unteregg (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unteregg, Gemeinde Unteregg vom 07.06.1999 (KABI 1999 S. 218)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Lannenberg und Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Vorderbuchenbrunn, Markt Markt Rettenbach vom 13.06.2002 (KABI 2002 S. 250)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Guggenberg und Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim (Quellen 1 bis 4) vom 04.10.2000 (KABI 2000 S. 318)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Wineden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Wineden, Markt Markt Rettenbach vom 07.03.2001 (KABI 2001 S. 104)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Böhen und Wolfertschwenden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wolfertschwenden ("Weißbrunnquellen") vom 19.11.2001 (KABI 2001 S. 424)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Saulengrain (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Saulengrain, Gemeinde Apfeltrach vom 18.10.2001 (KABI 2001 S. 390).

(4) Bei den nachstehend aufgeführten Verordnungen werden in § 3 Abs. 1 Nr. 1.19 das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 5" gestrichen:

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frechenrieden und Guggenberg (Landkreis Unterallgåu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Frechenrieden, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABI 1995 S. 46)

Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Erisried, Eutenhausen und Köngetried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Lichtenau und Mussenhausen, Markt Markt Rettenbach vom 06.02.1995 (KABI 1995 S. 60).

(5) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Buxheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Buxheim vom 17.05.1989 (KABI 1989 S. 255) i.d.F. der Verordnung vom 19.03.2003 (KABI 2003 S. 94) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland (als Dauergrünland im Sinne dieser Vorschrift gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind)" gestrichen.

- (6) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Schöneberg, Bronnen und Salgen (Landkreis Unterallgäu) für das Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim, Kennziffer 15.07 vom 22.01.1997 (KABI 1997 S. 45) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3" gestrichen.
- (7) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.21 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Pfaffenhausen (Landkreis Unterallgau) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Pfaffenhausen vom 12.12.1995 (KABI 1995 S. 501) i.d.F. der Verordnung vom 02.07.1996 (KABI 1996 S. 380) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen.
- (8) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.16 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Westerheim (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Westerheim vom 15.02.1993 (KABI 1993 S. 65) werden das Komma nach dem Wort "Rodung" und die Worte "Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2" gestrichen.
- (9) In § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Arlesried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Arlesried, Markt Erkheim vom 24.01.2000 (KABI 2000 S. 31) wird die Nr. 1.19 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Mindelheim, 24.07.2003 Landr**af**samt Unterallgäu

Dr. Haisch Landrat

[0.80.70 as